



KENNE DEINE RECHTE!

UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN
GEGEN ANGST UND ISOLATION



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.

DE



Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die (Menschen-)Rechte geflüchteter Menschen einsetzt.

Uns ist es ein Anliegen, Bewohner*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften zu informieren und mit dir gemeinsam für bessere Lebensbedingungen zu streiten. Unsere wichtigste Botschaft an dich: **Habe Mut und kenne deine Rechte!** Grund- und Menschenrechte gelten für alle – auch und insbesondere in Unterkünften und Aufnahmeeinrichtungen.

Wir unterstützen dich, wenn deine Rechte nicht eingehalten wurden und werden. Wir dokumentieren gemeinsam mit dir und anderen Bewohner*innen Rechtsverletzungen, vermitteln an Expert*innen oder helfen dabei, rechtlich dagegen vorzugehen. Du kannst uns gerne direkt per E-Mail oder telefonisch kontaktieren:

Kontakt

 www.fluechtlingsrat-lsa.de

 +49 391 50549613

 info@fluechtlingsrat-lsa.de

 +49 345 44502521

Wir stehen zusammen, um die Isolation, die Angst und das Schweigen zu durchbrechen. Bewohner und Bewohner*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften befinden sich oft in einer schwierigen Situation. Zahlreiche Rechte, die das alltägliche Leben betreffen, werden per Gesetz oder über die Hausordnung eingeschränkt. Wenn du erlebst, dass es in deiner Einrichtung zu grundlegenden Verstößen gegen Grund- und Menschenrechte kommt, kannst du Kontakt mit uns aufnehmen. Du kannst dich auch anonym an uns wenden. Das Eintreten für deine Rechte ist gesetzlich geschützt. Wenn du Zeuge oder Zeugin von Grundrechtsverletzungen wirst, jedoch in der konkreten Situation nicht weißt, was zu tun ist, notiere die nach deiner Meinung begangenen Rechtsverstöße. Schreibe den Tag, die Uhrzeit, die Ursache des Problems, Namen von beteiligten Personen und den genauen Ablauf auf. Lass den Vorgang durch andere Zeugen und Zeuginnen bestätigen oder mache wenn du kannst Foto- und Videoaufnahmen mit deinem Handy, die zeigen können, was dir oder anderen passiert.

AUF EINEN BLICK: DEINE GRUNDRECHTE

Die Grundrechte der Bewohner*innen wie zum Beispiel die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) und Allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) dürfen von Heimbetreibern oder Angestellten in den Heimen nicht verletzt werden.

UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN IST **ZULÄSSIG:**

- ➔ Durchsuchung der Privaträume mit richterlichen Anordnungen (nur Polizei)
- ➔ Hygienekontrollen der Zimmer bei Infektionsgefahr (nur staatliche Stellen)
- ➔ Betreten der Räume bei Gefahr
- ➔ Besuchsregelungen
- ➔ Videoüberwachung des Eingangsbereichs



Die Inhalte dieser Übersicht sind der Broschüre „Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern“ der Antidiskriminierungsberatung Brandenburg / Opferperspektive e.V. entnommen.

VERBOTEN BZW. UNZULÄSSIG FÜR HEIMBETREIBER UND BESCHÄFTIGTE IN DEN HEIMEN IST:

Private Wohnräume der Bewohner*innen

- ⚠ zu durchsuchen
- ⚠ ohne Erlaubnis oder konkrete Gefahr zu betreten
- ⚠ zu kontrollieren (auch nicht für Anwesenheitskontrolle)

Bei Besuch

- ⚠ Ausweispapiere oder Taschen zu kontrollieren
- ⚠ pauschale Besuchsverbote oder nur eingeschränkte Besuchszeiten auszusprechen
- ⚠ Hausverbote ohne objektive Gefahr oder erhebliche Störung zu erteilen

Post der Bewohner*innen

- ⚠ zu öffnen, lesen oder zu registrieren
- ⚠ Post nur zu eingeschränkten Zeiten auszugeben

Videoüberwachung in

- ⚠ Treppen, Fahrstühlen oder Innenbereichen
- ⚠ Aufenthaltsräumen
- ⚠ Wohnräumen

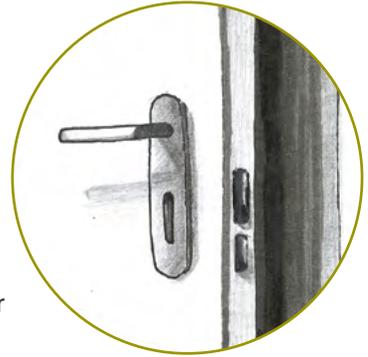
Die Abwesenheit vom Heim ohne konkreten Anlass mitzuteilen an

- ⚠ Polizei
- ⚠ Sozialamt oder Ausländerbehörde
- ⚠ Post
- ⚠ Regelmäßige Anwesenheitskontrollen oder Abmeldepflicht
- ⚠ Pauschales Rauch- oder Alkoholverbot
- ⚠ Bezug von Zeitungen und Internet zu untersagen
- ⚠ Persönliche Möbel oder allgemein Elektrogeräte zu verbieten

KENNE DEINE RECHTE

Privatsphäre

Niemand darf deine Post öffnen, wenn du es nicht erlaubst. Wenn eine andere Person deine Post öffnet, ist das eine Straftat. Dein Zimmer muss abschließbar sein. Niemand darf einfach so dein Zimmer betreten, wenn du es nicht erlaubst. Es gibt nur zwei Ausnahmen: Es gibt einen Durchsuchungsbeschluss oder es droht eine Gefahr (wie ein Brand oder eine Überschwemmung). Wenn in deinem Zimmer zum Beispiel etwas repariert werden muss, musst du vorher informiert werden. Außerdem darf niemand dein Zimmer einfach so abschließen – auch nicht bei Quarantäne. Niemand darf deine Sachen in deinem Zimmer durchsuchen. Die Polizei darf nur dann deine Sachen in deinem Zimmer durchsuchen, wenn sie vom Gericht einen Durchsuchungsbeschluss hat. Du kannst Besuch empfangen. Das darf dir niemand verbieten. Außer, die Person stellt eine Gefahr dar oder hat Hausverbot. Du hast das Recht auf einen individuell abschließbaren Schrank, wenn du dein Zimmer mit anderen Menschen teilst.



Heimleitung, Sozialarbeiter und Sozialarbeiter*innen

Was ist die Aufgabe von Heimleitung und Sozialarbeiter*innen?

Die Heimleitung soll das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sozialarbeiter*innen sollen für dich und deine alltäglichen Fragen ansprechbar sein. Sie können bei ganz verschiedenen Dingen unterstützen. Zum Beispiel: Leistungen beantragen, einen Deutschkurs finden, Arzttermine vereinbaren, bei Familienkonflikten beraten, Kinder in der Schule/ im Kindergarten anmelden, dich bei psychischen Problemen unterstützen. Sie sollen dich aber auch vor Gewalt schützen und für dich ansprechbar sein, falls du Gewalt erfährst.

Welche Rechte habe ich, wenn ich Gewalt innerhalb der Einrichtung erfahren habe?

Wenn dir Gewalt angetan wurde, hast du das Recht auf sofortigen Schutz und Hilfe von den Mitarbeiter*innen in der Unterkunft. Dies beinhaltet persönliche Unterstützung, Begleitung und Beratung. In einer Gemeinschaftsunterkunft müssen sowohl männliche als auch weibliche Ansprechpersonen erreichbar sein. Sozialarbeiter*innen müssen sich an die Schweigepflicht halten und dürfen nicht eigenmächtig handeln. Du entscheidest also selbst, ob du zur Polizei gehst und eine Anzeige erstatten willst oder nicht. Du hast das Recht, dass der Täter oder die Täterin in eine andere Einrichtung verlegt wird. Und du hast das Recht auf medizinische und psychologische Untersuchungen und Behandlungen. Außerdem steht es dir zu, Hilfe in einer unabhängigen Beratungsstelle zu suchen. Das kann hilfreich sein, wenn die Mitarbeiter*innen dir nicht ausreichend Schutz bieten können.

Wenn du als Frau von Gewalt betroffen bist, kannst du dich an das örtliche Frauenhaus oder an eine Frauenberatungsstelle wenden. Du kannst außerdem das **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ anrufen (0800 116 016)**. Dort kannst du am Telefon in verschiedenen Sprachen beraten werden.

Für den Schutz von Kindern ist das örtliche Jugendamt zuständig. Auch wenn die Gewalt von Mitarbeiter*innen, Securitys oder der Polizei ausgeht, kann es hilfreich sein, sich an eine unabhängige Beratungsstelle zu wenden. Die Mobile Opferberatung unterstützt in Sachsen-Anhalt Opfer von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt.

Was dürfen Sozialarbeiter*innen und die Heimleitung nicht?

Sie entscheiden nicht, wie viel Geld du bekommst. Dafür ist das Sozialamt zuständig. Sie entscheiden auch nicht, ob du eine Wohnung bekommst. Auch das entscheidet das Sozialamt. Allerdings können die Sozialarbeiter*innen dem Sozialamt Informationen geben, für wen eine eigene Wohnung in Frage kommt oder wer sie besonders dringend braucht. Sozialarbeiter*innen haben keine Macht über deinen Asylantrag. Für den Asylantrag ist das BAMF zuständig. Sie entscheiden auch nicht über deine Duldung oder Abschiebung. Dafür ist die Ausländerbehörde zusammen mit dem BAMF zuständig. Manchmal versucht aber die Ausländerbehörde bei der Heimleitung Informationen einzuholen, die sie für die Abschiebung benötigt.

Was dürfen Sozialarbeiter*innen und Heimleitung?

Sozialarbeiter*innen können Behörden mitteilen, wenn du länger nicht im Heim bist. Das kann negative Folgen für deine Sozialleistungen und für deinen Aufenthalt haben. Solange du verpflichtet bist im Heim zu wohnen, solltest du zumindest regelmäßig im Heim anzutreffen sein und deine Post abholen. Die Heimleitung darf entscheiden, in welchem Zimmer du wohnst. Dabei müssen aber deine persönlichen Umstände beachtet werden.

Was darf die Security?

Die Security ist nicht die Polizei und hat keine besonderen Rechte.

Sie dürfen dich also nicht körperlich durchsuchen. Sie dürfen nicht deine Personalien aufschreiben. Sie dürfen auch nicht deinen Pass oder andere Dokumente von dir einbehalten. Die Security hat die Aufgabe, die Hausordnung durchzusetzen. Wenn in der Hausordnung steht, dass bestimmte Gegenstände verboten sind, kann die Security das kontrollieren. Die Hausordnung muss aber für alle Menschen verständlich geschrieben sein. Außerdem darf die Security deinen Ausweis kontrollieren um zu schauen, ob du wirklich in der Unterkunft wohnst.

Hausordnungen beinhalten oft zu große Eingriffe in die Grundrechte und sind damit rechtswidrig. Wenn du diesen Eindruck hast, kannst du dich an den Flüchtlingsrat wenden.

Wie kann ich mich beschweren?

Wenn sich die Heimleitung oder die anderen Mitarbeiter*innen im Lager nicht an die Vorschriften halten, musst du dir das nicht gefallen lassen. Am besten, du versuchst das Problem erst mal mit den Beteiligten vor Ort zu lösen und ins Gespräch zu kommen. Du kannst dir dabei auch Unterstützung bei anderen Bewohner*innen suchen, um gemeinsam mit den Sozialarbeiter*innen oder der Heimleitung zu sprechen. Wenn aber vor Ort keine Lösung gefunden werden kann, kannst du dich an den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt oder andere externe Organisationen wenden.

GESUNDHEITSVERSORGUNG UND BESONDERE BEDARFE

Behandlungsscheine

Während des Asylverfahrens steht dir nach dem Asylbewerbsleistungsgesetz nur in Notfällen medizinische Hilfe zu.

Dafür ist in der Erstaufnahmeeinrichtung der oder die Lagerärzt*in zuständig. Für einen Arztbesuch außerhalb des Lagers musst du beim Sozialamt einen Behandlungsschein beantragen. Wenn der Antrag auf einen Behandlungsschein abgelehnt wird, kannst du dich zuerst an die Sozialberatung vor Ort oder eine Beratungsstelle wenden.

Auch MediNetze können dich unterstützen. MediNetze sind Gruppen von Ehrenamtlichen und Aktivist*innen, die medizinische Beratung und Vermittlung für Menschen ohne Papiere organisieren. In Sachsen-Anhalt gibt es MediNetze in Magdeburg und Halle.

Schwangerschaft und Geburt

Schwangere haben besondere Bedarfe.

Das bedeutet, sie brauchen Dinge, die andere Menschen nicht brauchen. Schwangere Menschen brauchen zum Beispiel medizinische Versorgung, Schutz oder andere Dinge für sich und das Kind. Wenn du schwanger bist, hast du das Recht regelmäßig zum Arzt oder zur Ärztin zu gehen und dich untersuchen zu lassen. Du hast das Recht auf eine Hebamme, die vor, während und nach der Geburt hilft. Du hast auch das Recht, dich im Krankenhaus behandeln zu lassen. Wenn du schwanger bist, bekommst du einen „Mutterpass“. Im „Mutterpass“ stehen zum Beispiel die einzelnen Termine zur Untersuchung. Vielleicht brauchst du neue Anziehsachen für dich und das Kind. Oder du musst Windeln, Möbel oder andere Dinge kaufen? Dann kannst du Schwangerenmehrbedarf beantragen. Das geht beim Sozialamt und später beim Jobcenter. Die Sozialberatung kann dir beim Antrag helfen.



Hilfe bei chronischen Krankheiten bzw. Behinderungen

Hast du eine Behinderung, durch die du im Alltag Schwierigkeiten hast?

Dann hast du Anspruch auf Unterstützung. Du musst zum Beispiel so untergebracht werden, dass du dein Zimmer und Bad erreichen kannst. Du hast Anspruch auf medizinische Versorgung und Hilfsmittel, wie zum Beispiel einen Rollstuhl. Sprich am besten mit der Sozialberatung. Die können dir bei Anträgen helfen. Außerdem ist es wichtig, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Behinderung oder Erkrankung bestätigt und du ärztliche Hilfe bekommst.

Psychische Gesundheit

Kannst du nicht gut schlafen und hast Albträume? Oder leidest an schlimmen Erinnerungen, Ängsten oder fühlst große Traurigkeit?

Dann hast du Anspruch auf Unterstützung und Versorgung, damit es dir schnell wieder besser geht. Sprich unbedingt mit anderen Menschen darüber, wie es dir geht. So kannst du Hilfe bekommen.

Es ist auch für das Asylverfahren wichtig. Vielleicht sprichst du mit den Berater*innen in der Asylverfahrensberatung oder Sozialen Betreuung. Das sind keine Therapeut*innen, aber sie können helfen, Organisationen zu finden, bei denen du Unterstützung bekommen kannst – zum Beispiel beim Psychosozialen Zentrum für Migrant*innen Sachsen-Anhalt.



WAS TUN BEI DROHENDER ABSCHIEBUNG?

Sobald du einen Asylbescheid mit einer Ablehnung bekommst, solltest du vor allem möglichst ruhig bleiben. Es gibt viele Möglichkeiten eine Abschiebung zu verhindern und damit Gründe für dich, weiter dran zu bleiben! Sobald du deinen Bescheid bekommst, zählt jeder Tag. Wichtig ist es deshalb, so schnell wie möglich zu handeln.



Such dir einen Anwalt oder eine Anwältin und gehe gegen den Bescheid vor:

Es gibt mehrere Möglichkeiten, rechtlich gegen eine Abschiebung vorzugehen.

Dafür sollte jedoch immer ein Anwalt oder eine Anwältin zur Hilfe geholt werden. Sobald der Bescheid da ist, solltest du keine Zeit verlieren!

Für eine Klage gegen den negativen Bescheid hast du nur wenig Zeit. Steht im Schreiben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass der Antrag „abgelehnt“ wird, hast du zwei Wochen Zeit. Wenn dein Antrag als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, hast du sogar nur eine Woche Zeit.

Andere Möglichkeiten, eine Abschiebung zu verhindern:

Die Ausländerbehörde kann dir aus anderen Gründen erlauben, in Deutschland zu bleiben und ist manchmal sogar dazu verpflichtet. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn du in Deutschland eine Ausbildung anfängst oder wenn du zu krank bist, um abgeschoben zu werden. Im Gesetz sind viele verschiedene Situationen geregelt. Um zu erfahren, welche Möglichkeiten du genau hast, solltest du unbedingt einen Anwalt oder eine Anwältin oder Beratungsstellen um Hilfe bitten.

Ein negativer Asylbescheid heißt nicht, dass du unbedingt abgeschoben wirst!



Du kannst gegen den Asylbescheid vor Gericht gehen oder aus anderen Gründen das Recht haben, in Deutschland zu bleiben. Ein guter Anwalt oder eine gute Anwältin und gute Beratung können dir helfen, für deine Rechte einzustehen. Es ist nur wichtig, die Ruhe zu bewahren und so bald wie möglich Personen oder Beratung zu suchen, die dir helfen können. Dies kannst du sogar schon tun, bevor du den Bescheid bekommst.



Kontaktiere Support-Gruppen

In Sachsen-Anhalt und ganz Deutschland gibt es viele Gruppen und Organisationen, die dir helfen können:

Der **Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt** ist ein Verein, der sich für die Interessen und den Schutz Geflüchteter und Migrant*innen einsetzt. Der Flüchtlingsrat kann helfen, Unterstützungsorganisationen zu finden und macht Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf seiner Website stellt der Flüchtlingsrat zudem viele hilfreiche Informationen zur Verfügung.

Es ist sehr wichtig, einen guten Anwalt oder eine gute Anwältin zu haben, der sich auch für dich einsetzt. Wenn du keinen Anwalt und keine Anwältin kennst oder nicht weißt, welcher Anwalt oder welche Anwältin in deiner Nähe verlässlich ist, kannst du nachfragen und dich an hier erwähnte Kontakte wenden. Frage den Anwalt oder die Anwältin, ob sie Erfahrungen im Asylbereich und mit ähnlichen Fällen wie deinem haben.

BILDET EIN TEAM UND ORGANISIERT EUCH!

Du kannst es besser schaffen, für deine Rechte zu kämpfen, wenn ihr ein Team aufbaut, um Probleme zu dokumentieren und Forderungen zu formulieren.

Du musst nicht allein bleiben, sondern kannst dir Unterstützung suchen. Du kannst dich mit anderen, die mit dir zusammen wohnen, selbst organisieren und Probleme besprechen, um Lösungen zu finden. Für dein Team braucht es manchmal Expert*innen: Menschen, die sich auskennen und wissen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt, einen Anwalt/ eine Anwältin und vielleicht einen guten Arzt/eine gute Ärztin oder Psycholog*innen. Und vor allem: Freund*innen, die dich unterstützen, nicht aufzugeben.

Wir wünschen dir viel Kraft!



KONTAKTE ZU ANLAUFSTELLEN UND UNTERSTÜTZUNG

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

-  www.fluechtlingsrat-lsa.de
-  info@fluechtlingsrat-lsa.de
-  +49 391 50549613
-  +49 345 44502521

Mobile Opferberatung

-  www.mobile-opferberatung.de
-  opferberatung.mitte@miteinander-ev.de
-  +49 170 2948352
-  +49 170 2925361 (+ Signal)
-  +49 1512 2238438 (Whatsapp)

Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ)

-  www.psz-sachsen-anhalt.de
-  kontakt@psz-sachsen-anhalt.de
-  +49 391 79293380
-  +49 345 47067900

MediNetz Magdeburg

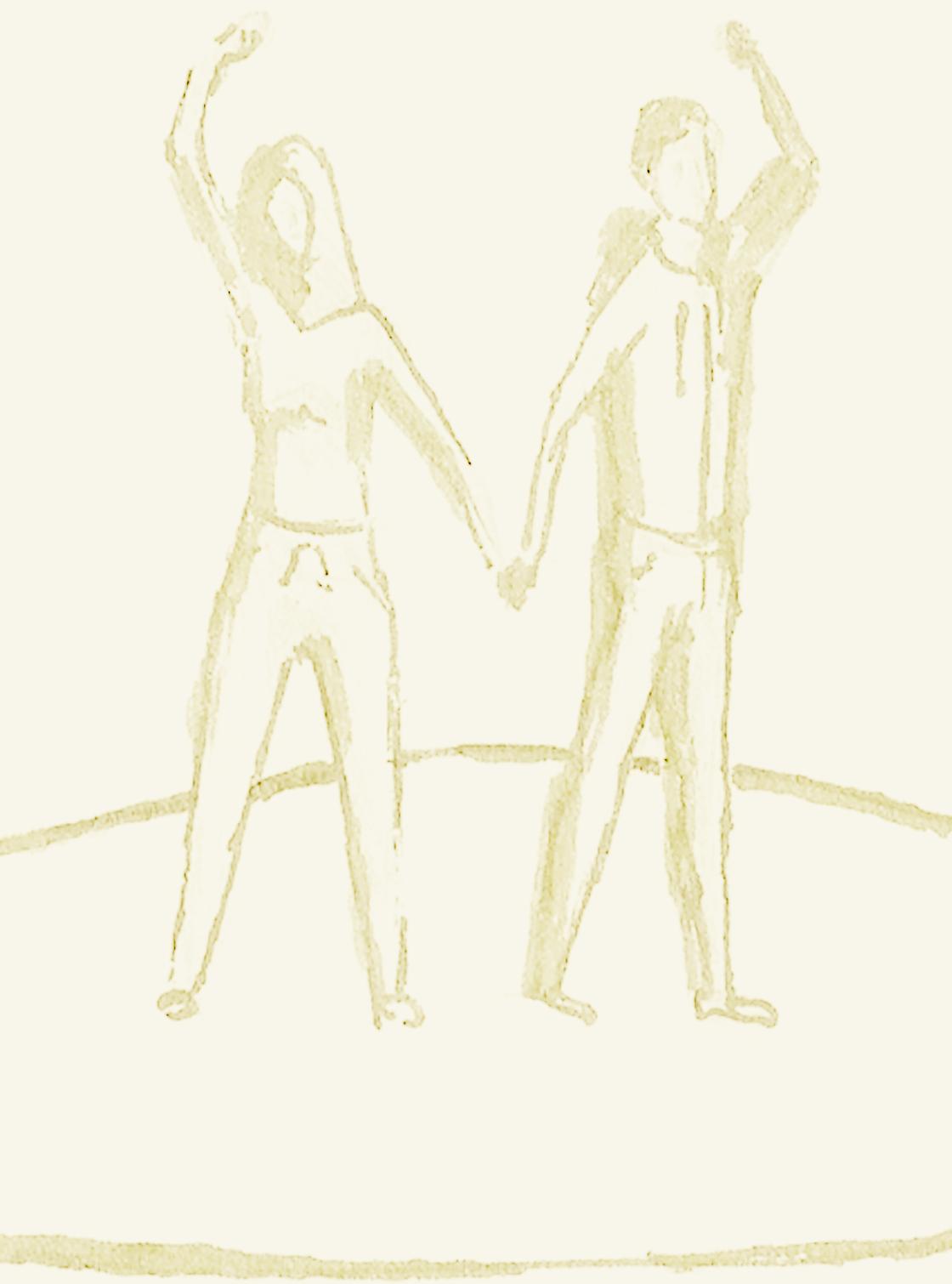
-  www.medinetz-magdeburg.de
-  kontakt@medinetz-magdeburg.de
-  +49 176 66530854

MediNetz Halle

-  www.medinetz-halle.de
-  mail@medinetz-halle.de
-  +49 152 15930043

LSVD Sachsen-Anhalt / Rainbow Connection (für LSBTI*-Geflüchtete)

-  lsvd-lsa.de/rbc/
-  +49 391 5432569



Impressum

Herausgeber*in

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt / Projekt »Fachstelle Flucht und Asyl«

Geschäftsstelle Magdeburg

📍 Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

☎ +49 391-505 496 13/4

📠 +49 391-505 496 15

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

Büro Halle (Saale)

📍 Landsberger Straße 1
06112 Halle (Saale)

☎ +49 345-445 02 521

📠 +49 345-445 02 522

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de

🌐 www.fluechtlingsrat-lsa.de

📘 facebook.com/fluechtlingsrat.lsa

🐦 twitter.com/FlueRa_ST

Redaktionsschluss/Veröffentlicht

im März 2022



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Diese Publikation als Download

www.fluechtlingsrat-lsa.de/pub_kennedeinerechte/

Grundlage dieser Broschüre ist die gleichnamige Publikation von Lager-Watch Thüringen von 2021. Wir danken sehr für die Redaktion und die Genehmigung zur Übernahme von Textteilen.

Die Erstellung dieser Publikation wurde gefördert durch:

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



#moderndenken

 UNO-Flüchtlingshilfe
Deutschland für den UNHCR.

Hinweis: Die in der Broschüre geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Fördergebers übereinstimmen.



SPENDENAUFRAF

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Menschen mit einer Spende!

Damit wir auch in Zukunft Impulse zur Stärkung der Rechte von geflüchteten Menschen unabhängig setzen und Sie bei Bedarf auch weiterhin informieren können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

DE41 4306 0967 1210 6435 00

GENODEM1GLS